



Bertha-von-Suttner-Gemeinschaftsschule
Adalbert-Stifter-Str. 40
70437 Stuttgart

Telefon: 0711 / 216 - 89870
Fax: 0711 / 216 - 89871
E-mail: poststelle.bvs@stuttgart.de
Homepage: www.bvs-gms.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem kommenden Montag wird eine neue Corona-Verordnung Schule gelten. Die wesentlichste Änderung dürfte Ihnen bereits bekannt sein: Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Maskenpflicht nun im Klassenzimmer bzw. Betreuungsraum. Über die Einzelheiten dieser Regelung will ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

1. Maskenpflicht im Klassenzimmer oder Betreuungsraum

a) Wie unterscheiden sich die Regelungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Personen?

Für Schülerinnen und Schüler gilt:

- **Maskenpflicht nur beim Bewegen im Raum**

Sitzen die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer oder Betreuungsraum am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht.

Umgekehrt gilt somit: Bewegen sich die Schülerinnen und Schüler, z.B. von einem Sitzplatz zu einem anderen oder zur Tafel, gilt die Maskenpflicht.

Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen gilt:

Die Maskenpflicht besteht für Lehrkräfte und weitere am Unterricht mitwirkende Personen nicht, solange sie den **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten.

Die Regelung für die Lehrkräfte muss deshalb von der Schülerregelung abweichen, weil sie sich ständig im Raum bewegen, also bei Anwendung der Schülerregelung eine dauerhafte Maskenpflicht bestünde.

Für sonstige Personen (die also weder Schülerinnen und Schüler, betreute Kinder oder am Unterricht mitwirkende Personen sind) gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Klassenzimmer.

b) Welche Ereignisse führen dazu, dass die beschriebenen Erleichterungen wieder entfallen müssen?

Folgende Ereignisse führen dazu, dass die Maskenpflicht auch wieder im Unterrichts- oder Betreuungsraum gilt:

- **Eintritt der sog. „Alarmstufe“**

Würde das Infektionsgeschehen so ansteigen, dass die sog. „Alarmstufe“ ausgerufen wird, gilt die Maskenpflicht auch wieder generell im Klassenzimmer- und Betreuungsraum.

- **Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe**

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auf, gilt für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse oder Gruppe eine Maskenpflicht im Klassen- oder Betreuungsraum für die **Dauer von fünf Schultagen (analog zur täglichen Testung)**.

Bitte beachten Sie, dass die Maskenpflicht außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume unverändert bleibt. Sie gilt also beispielsweise im Lehrerzimmer.

2. Testpflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Häufig wurde an das Kultusministerium die Frage gerichtet, ob die Teilnahmeverbote nach § 10 Absatz 1 der Corona-Verordnung Schule auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen gelten. Hierbei ging es vor allen Dingen um die Testpflicht.

Grundsätzlich ist das Infektionsrisiko bei einer gemeinschaftlichen außerunterrichtlichen Veranstaltung, z.B. im Klassenverband, mit dem Infektionsrisiko im Klassenzimmer durchaus vergleichbar. Aus diesem Grund soll die Testpflicht nun zukünftig z.B. auch bei Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten gelten, was erfordert, dass Testkits in ausreichender Anzahl mit auf die Reise genommen werden.

4. Singen im Unterricht

Für das Singen im Unterricht gibt es künftig zwei Möglichkeiten:

- ohne Maske, aber mit einem Mindestabstand von zwei Metern (wie bisher),
- mit Maske, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. Auch dann sollte der Abstand jedoch so groß sein, wie die räumlichen Verhältnisse es zulassen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Homepage des Kultusministeriums über etwaige Neuerungen.

Mit besten Grüßen,

Mike Emeling